

## **Satzung des Vereins Sieben Leben (gemeinnütziger Verein)**

### **§ 1 Sieben Leben, Hannover**

- §1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen Sieben Leben und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- §1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Springe und wurde am 18.08.2017 gegründet.
- §1 Nr. 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr 2017
- §1 Nr. 4 Die Geschäftsstelle befindet sich -sofern vom jeweils amtierenden Vorstand nicht anders beschlossen- am Wohnort des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

### **§ 2 Zweck**

- §2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist der Tierschutz.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- Die Rettung und Vermittlung bedürftiger, verlassener und von der Tötung bedrohter Tiere, aus Griechenland und Rumänien, an Personen und Stellen, die eine artgerechte Haltung und eine gewissenhafte Betreuung für diese Tiere bieten und dies glaubhaft erkennen lassen.
  - Hilfe und Unterstützung bei medizinischer Versorgung insbesondere für Tiere in der Obhut von Pflegestellen und in Tierheimen verbundener Tierschutzorganisationen auch im Ausland.
  - Die Aufklärung der Interessenten und Adoptanten über die artgerechte Haltung der Tiere.
- §2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- §2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- §3 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- §3 Nr. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- §3 Nr. 1 Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden.
- §3 Nr. 2 Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- §3 Nr. 3 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- §3 Nr. 4 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- §3 Nr. 5 Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- §3 Nr. 6 Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- §3 Nr. 7 Die Mitgliedschaft hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von jedem Mitglied zu leisten ist.

### **§ 4 Organe des Vereins**

- §4 Nr. 1 Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Vorstand**

- §5 Nr. 1 Der Verein besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und Mitgliedern. Jeder von Ihnen vertritt den Verein einzeln.
- §5 Nr. 2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

### **§ 6 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- §7 Nr. 1 Mindestens zweimal im Jahr, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung
- §7 Nr. 2 Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- §7 Nr. 3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- §7 Nr. 4 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- §7 Nr. 5 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§ 8 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands, e ) die Auflösung des Vereins.

## **§ 9 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)**

- §9 Nr. 1 Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit erforderlich.
- §9 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes.